

# **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Bad Königshofen i. Gr. (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), erlässt die Stadt Bad Königshofen i. Gr. folgende Satzung:

## **§ 1 Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Bad Königshofen i. Gr. unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
2. Hunden der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 12 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. Hunden, die zur Überwachung von Herden notwendig sind;
4. Hunden in Tierhandlungen
5. Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „G“ oder „H“) unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund auf Grund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern;
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.

## **§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt, einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

#### **§ 4 Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres oder während des Kalenderjahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

#### **§ 5 Wegfall der Steuerpflicht, Steueranrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Eine Ab- und Anmeldung der Hunde ist nach den Vorgaben des § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung vorzunehmen. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet. Von Satz 1 ausgenommen sind Hunde, die nach § 7 besteuert werden.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

#### **§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt für den ersten Hund **50 Euro** jährlich.
- (2) Werden von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Steuer für jeden weiteren Hund **60 Euro** jährlich.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 7 beträgt die Steuer **600 Euro** jährlich.
- (4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

## § 7 Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.
- (2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit mehreren Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
  1. Pitbull,
  2. Bandog,
  3. American Staffordshire Terrier,
  4. Staffordshire Bullterrier,
  5. Tosa-Inu.
- (3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht durch eine entsprechende, vom Halter zu erbringende Bescheinigung für einzelne Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
  1. Alano,
  2. American Bulldog,
  3. Bullmastiff,
  4. Bullterrier,
  5. Cane Corso,
  6. Dog Argentino,
  7. Doque des Bordeaux,
  8. Fila Brasileiro,
  9. Mastiff,
  10. Mastin Espanol,
  11. Mastino Napoletano,
  12. Perro de Presa Canario (Dogo Canario),
  13. Perro de Presa Mallorquin,
  14. Rottweiler.Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (5) Der erhöhte Steuersatz nach § 6 Abs. 3 entfällt bei Tatbeständen nach § 7 Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. In den Fällen nach Abs. 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

## **§ 8 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für
  1. Hunde, die in Einöden oder Weilern gehalten werden,
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl. S 51) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben,
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr.1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.  
Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 100 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
- (3) Für Hunde, die als Kampfhunde besteuert werden, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

## **§ 9 Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs. 1. § 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Werden Hunde gezüchtet, die Kampfhunde im Sinne von § 7 sind, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend. Steuervergünstigungen nach § 2, 8 und 9 werden nur auf Antrag gewährt.
- (2) In den Fällen des § 8 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## **§ 11 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides fällig.

## **§ 12 Anzeigepflichten**

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über vier Monate alten, noch nicht bei der Stadt gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb von 14 Tagen – unter Angabe von Name, Vorname und Anschrift des Halters und des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter, Wurfdatum und Geschlecht des Hundes bei der Stadt Bad Königshofen i. Gr. anmelden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke) aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde – Steueramt – abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist. Bei Besitzerwechsel sind Name und Anschrift des neuen Besitzers anzugeben. Für getötete oder verendete Hunde ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist dies innerhalb von 14 Tagen der Stadtverwaltung – Steueramt – anzuzeigen.

## **§ 13 Zuwiderhandlungen**

- (1) Nach Art. 16 Nr. 2 KAG kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
  1. § 12 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
  2. § 12 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
  3. § 12 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Im Falle einer Abgabenhinterziehung oder einer leichtfertigen Abgabeverkürzung kommen die Art. 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt an 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Bad Königshofen i. Gr. vom 30.04.1992, geändert durch Änderungsatzung vom 19.11.2004 außer Kraft gesetzt.

Bad Königshofen i. Gr., 18.12.2019

  
Helbling  
1. Bürgermeister

